

Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch kreislicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung und der 1. Änderungssatzung.

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren:
1. für die von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommenen Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind;
 2. für Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Fördermittel und Bürgschaften;
 3. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und
 - b) die Genehmigung der Selbstnutzung, Nichtvermietung, Zweckentfremdung und der baulichen Änderung nach § 7 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBl. S. 2404).
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht

beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Unstrut-Hainich-Kreis.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 50 Cent.
- (3) Die Gebühr steigt in Stufen von je 50 Cent, dabei werden Centbeträge ab 25 Cent nach oben, Centbeträge bis 24 Cent nach unten auf volle 50 Cent gerundet.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen nach

1. der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen;
wird durch Bedienstete des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde entsprechenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Druckschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge und
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlichen ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann der Landkreis einen Säumniszuschlag von 1. v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt.

§ 14 **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 - 1. dem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 - 2. den Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(§ 18) (Inkrafttreten)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung für den Unstrut-Hainich-Kreis

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 1. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 EUR
bis 2.500,00 EUR |
| 2. | Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| | a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. ä.
für jede angefangene Seite DIN A 4
für jede angefangene Seite DIN A 5 | 3,00 EUR
2,00 EUR |
| | b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten | nach
Zeitaufwand
entspr. Nr. 4 |
| | c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens | 3,00 EUR |
| | d) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite | 2,50 EUR |
| | e) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren (z. B. über die EDV-Anlage) hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. | |
| | f) Fotokopien und Durchschriften DIN A 4 je Stück | 0,60 EUR |
| | g) Fotokopien und Durchschriften DIN A 3 je Stück | 1,00 EUR |
| | h) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite | 2,50 EUR |

i)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
aa)	zwecks Auskunft	2,00 EUR
bb)	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	3,00 EUR
j)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	12,00 EUR
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie einer Urkunde zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	3,00 EUR
b)	Bescheinigungen einfacher Art	3,00 EUR
c)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Seite jedoch nicht mehr als	5,00 EUR 15,00 EUR
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 EUR
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 EUR

- c) für alle übrigen Beschäftigten 9,00 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

5. Sonstige Auslagen

- a) Benutzung von Dienstfahrzeugen
Personenkraftwagen und Kleinbusse je km 0,65 EUR

- b) Entschädigung für die Erstellung der Verdingungs-
unterlagen bei Ausschreibungen
A 4 0,15 EUR
A 3 0,20 EUR